Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer

Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation

Band: - (1974)

Heft: 2

Rubrik: Offizielle Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Offizielle Mitteilungen

Hochschulunterricht in der Schweiz

(Fortsetzung)

Nach Ankunft in der Schweiz hat jeder «ausländische» Student bei den lokalen Behörden um eine Aufenthaltsgenehmigung nachzusuchen, wenn er sich länger als drei Monate in der Schweiz aufzuhalten gedenkt. Die Schweizerische Verkehrszentrale (Talacker 42, CH–8023 Zürich) hält eine Liste über die «Unterkunftsverhältnisse in den schweizerischen Universitäts-Städten» zur Verfügung. Die Schweizerische Zentralstelle für Hochschulwesen (Gloriastrasse 59, CH–8044 Zürich) gibt Auskunft über die Studienbedingungen an den einzelnen Hochschulen sowie über die Studienprogramme.

Das akademische Jahr ist in Wintersemester (Mitte Oktober bis Anfang März) und Sommersemester (Mitte April bis Mitte Juli) eingeteilt. Der Studienbeginn im Wintersemester wird überall empfohlen; für die Eidgenössischen Technischen Hochschulen, die Hochschule St. Gallen und für das Studium der Medizin ist es aber obligatorisch.

Das Mindestalter für die Zulassung ist 18 Jahre.

Wer sich zu immatrikulieren wünscht, muss eine staatlich anerkannte schweizerische Maturität oder ein gleichwertiges ausländisches Zeugnis beibringen. Alle schweizerischen Hochschulen sind in der Anerkennung ausländischer Mittelschulabschlusszeugnisse autonom. Im Prinzip ist es so, dass ausländische Maturitäten (Abitur), welche ihre Inhaber zum prüfungsfreien Eintritt in eine staatlich anerkannte Hochschule ihres eigenen Landes berechtigen, auch von den schweizerischen Hochschulen anerkannt werden. Kandidaten, die nicht im Besitze eines der schweizerischen Maturität gleichwertigen Zeugnisses sind, können sich einer Zulassungsprüfung unterziehen, die von den schweizerischen Hochschulen zweimal jährlich in Freiburg durchgeführt wird.

Die Fakultäten behalten sich in jedem Fall das Zulassungsrecht vor. So kann in bestimmten Studienrichtungen (insbesondere Medizin, Pharmazie und Chemie, neuerdings auch Psychologie) nur eine beschränkte Zahl von Studenten angenommen werden. In jedem Fall sind genügend Kenntnisse der Unterrichtssprache Voraussetzung für die Zulassung. Die meisten Hochschulen führen daher für «Ausländer» mit fremder Muttersprache eine Sprachprüfung durch. Die Eidgenössischen Technischen Hochschulen in Zürich und Lausanne gewähren nur bei sehr guten Noten eines anerkannten Zeugnisses die prüfungsfreie Aufnahme. Normalerweise wird «ausländischen» Kandidaten eine Aufnahmeprüfung auferlegt. An der Hochschule St. Gallen ist die Aufnahmeprüfung obligatorisch. Die Gesamtstudiendauer bis zum jeweils ersten möglichen akademischen Abschluss beträgt 6 bis 8 Semester, für die medizinischen Wissenschaften 13 Semester. Die wirkliche Gesamtstudiendauer ist erfahrungsgemäss je nach Studium und angestrebtem Grad länger.

Die Studiengebühren der schweizerischen Hochschulen bewegen sich zwischen Fr. 300.— und Fr. 800.— pro Jahr. Spezielle Laborgebühren und Prüfungsgebühren sind in diesen Beträgen nicht enthalten.

Für einen alleinstehenden Studenten kann man folgendes durchschnittliches Jahresbudget aufstellen:

	Fr.
Unterkunft	2200.—
Verpflegung (in Studentenrestaurants)	3200.—
Kleider usw.	700.—
Diverses	2000.—
Total (anfangs 1973)	8100.—

Bewerber für mögliche Stipendien können sich bei den schweizerischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen erkundigen.

Von Mitte Juli bis Ende Oktober werden an den Universitäten Genf, Lausanne und Neuenburg regelmässig Ferienkurse – in verschiedenen Anfänger- und Fortgeschrittenenklassen – in französischer Sprache, Literatur und Kultur abgehalten. An der Universität Genf gibt es überdies noch einen dreiwöchigen Kurs über die inter-

Die erste Universität der Schweiz wurde im Jahre 1460 von Papst Pius II. gegründet. (Foto Tschopp)

nationalen Institutionen in französischer Sprache mit Simultanübersetzung ins Deutsche, Englische, Italienische und Spanische. Deutschkurse finden unter dem Patronat der Hochschule St. Gallen, von Stadt und Kanton St. Gallen im Institut auf dem Rosenberg, St. Gallen, statt. An der Universität Freiburg veranstaltet das Institut für Pädagogik alle zwei Jahre Sommerkurse. Die Schweizerische Verkehrszentrale gibt eine Liste aller Ferienkurse in der Schweiz heraus, die an Universitäten, öffentlichen und privaten Schulen abgehalten werden.

Auszug aus der Broschüre «Hochschulen der Schweiz», herausgegeben 1973 von der Schweizerischen Verkehrszentrale in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Zentralstelle für Hochschulwesen.

Ausbildung von Mechaniker-Lehrlingen (Foto CIRIC)

Die Schweiz und die Entwicklungszusammenarbeit

Der Dienst des Delegierten für technische Zusammenarbeit (Eidg. Politisches Departement) hat vor kurzem eine Broschüre herausgegeben mit dem Titel «Die Schweiz und die Entwicklungszusammenarbeit: einige Antworten auf ebensoviele Fragen». Darin werden auf etwa fünfzig Seiten mit originellen Illustrationen Fragen angegangen wie «Wir Schweizer haben es ohne Hilfe zu wirtschaftlichem Fortschritt gebracht. Weshalb sollten die Länder der Dritten Welt es uns nicht gleichtun?» oder «Ist die schweizerische Entwicklungszusammenarbeit nicht bloss ein Tropfen Wasser auf einen heissen Stein?» Jedoch, den Geist, in dem diese Schrift gestaltet worden ist, und das Ziel, das sie verfolgt, gibt wohl am besten das Vorwort des Delegierten für technische Zusammenarbeit wieder:

«Die Entwicklungszusammenarbeit – ihre Berechtigung, ihre Ziele, die Art und Weise, wie sie ins Werk gesetzt wird. Hierzu kann, ja – ich würde fast sagen – muss sich jeder Bürger unseres Landes Fragen stellen.

Diese Broschüre erhebt nicht den Anspruch, auf alle Fragen zu antworten, und ebenso wenig, die darin aufgeworfenen Probleme in erschöpfender Weise zu behandeln. Dazu wäre eine ganze Reihe umfangreicher Bände notwendig. Immerhin, so bescheiden diese Schrift auch ist, entspricht sie doch einem doppelten Bedürfnis: Sie wollen informiert sein, und wir möchten verstanden werden.

Sprechen wir, wenn Sie gestatten, zuerst von Ihnen.

Gewisse Fragen, die an uns direkt gerichtet werden, gewisse Briefe, Telefonanrufe oder auch Zeitungsausschnitte, die wir erhalten, zeigen, wie hartnäckig sich einzelne Ansichten behaupten können. Damit möchte ich nicht sagen, dass sich zuweilen ihr Ursprung nicht in vereinzelten tatsächlichen Begebenheiten finden lässt. Was ich dagegen bedaure, ist die Tatsache, dass man solche Einzelfälle verallgemeinert, um in der öffentlichen Meinung die Entwicklungszusammenarbeit und dadurch auch diejenigen, mit denen sie verwirklicht wird, in Verruf zu bringen. Wir haben deshalb in dieser Broschüre die Themen zusammengefasst, die am häufigsten erwähnt werden, und zwar mit der Absicht, sie so darzustellen, wie es nach unserer Meinung der Wahrheit entspricht.

Wir haben uns auch bemüht, auf eine andere Gruppe von Fragen einzugehen. Sie berühren oft so ernste Probleme, dass ihre Behandlung viel Klarsicht und Bescheidenheit erfordert. Wir haben dabei jedesmal das Für und Wider sorgfältig abgewogen und trotz der relativen Kürze der Texte versucht, nichts Wesentliches zu übergehen.

Trotzdem ist es nicht unsere Absicht, Ihnen gebrauchsfertige, endgültige Antworten zu liefern. Vielmehr möchten wir Ihnen eine Grundlage für Ihre eigenen Überlegungen, die Elemente für eine notwendige Auseinandersetzung bieten. Und vor allem liegt uns daran, Sie – wie es Ihr gutes Recht ist – über die Grundsätze und die Beweggründe, die unser Wirken bestimmen und rechtfertigen, zu informieren.

Und nun noch ein paar Worte über uns: wir geben uns dieser Aufgabe, die sich Entwicklungszusammenarbeit nennt, ganz hin und haben dabei das ehrliche Gefühl, unserem Lande im weitesten Sinne des Wortes zu dienen. Aber wir dürfen uns nicht allein auf unser eigenes Urteil verlassen; eine Dienststelle, die keine Verbindung zum Volk hat, ist wie ein Uhrwerk ohne Antriebsfeder. Deshalb ist Ihr Verständnis für uns nicht nur nützlich, es ist uns unentbehrlich.»

Diese Broschüre kann in deutsch und französisch bezogen werden bei:
Information und Dokumentation, Dienst für technische Zusammenarbeit, Eidg. Politisches Departement, CH–3003 Bern.

Militärpflichtersatz der Auslandschweizer

Der Bundesrat hat das Bundesgesetz über den Militärpflichtersatz der Auslandschweizer vom 14. Dez. 1973 rückwirkend auf den 1. Januar 1974 in Kraft gesetzt.